

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof "Gottesacker zum Taucher" der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
St. Petri in Bautzen vom 02.12.2020

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.04.1983 (Amtsblatt Seite A33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 09.05.1995 hat der Kirchenvorstand für den Taucherfriedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
- § 6 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 7 Gebührentarif
 - A. Benutzungsgebühren
 - I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - II. Gebühren für die Bestattung
 - III. Umbettungen, Ausbettungen
 - IV. Friedhofunterhaltungsgebühr
 - V. Gebühr für die Benutzung der Taucherkirche und Friedhofskapelle
 - VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber
 - VII. Besondere Gebühren
 - B. Verwaltungsgebühren
- § 8 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- 1. für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- 2. für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- 3. für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- 4. für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1 für Sargbestattungen

1.1.1 Einzelstelle (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen) 900,00 €

1.1.2 Doppelstelle (2 Säрге und 2 Urnen oder 4 Urnen) 1.300,00 €

1.1.3 Erbbegräbnis je m² für 30 Jahre 62,00 €

1.2 für Urnenbeisetzungen

1.2.1 Doppelstelle (2 Urnen) 900,00 €

1.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

Nach 1.1.1 45,00 €

Nach 1.1.2 65,00 €

Nach 1.1.3 62,00 €/ m²/Jahr

Nach 1.2.1 45,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) nach tatsächlichem Aufwand, maximal 270,00 €

1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 474,00 €

1.3 Urnenbeisetzung 210,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach VII -Besondere Gebühren- Satz 7 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungs-gebühr beträgt 25,00 € pro Grablager/Jahr.

V. Gebühr für die Benutzung der Taucherkirche und Friedhofskapelle

1. Die Gebühr für die Benutzung der Taucherkirche pro Benutzung 153,00 €

2. Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 41,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die einmaligen und laufenden Leistungen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1.	Erdgräbergemeinschaftsanlage	2.314,40 €
2.	Gemeinschaftsanlage ohne einzeln gekennzeichnete Bestattungsstelle	877,14 €
3.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	1.942,01 €
4.	Partnerurnengrab	3.868,07 €
5.	Baumgrab	1.851,19 €
VII. Besondere Gebühren		
1.	Ab Bodenfrosttiefe über 20 cm für je weitere 10 cm gefrorenen Boden bei Erdgräber- und Urnenaushub eine Mehraufwandsentschädigung	20,00 €
2.	Bestattung für Föten von Tot- und Fehlgeburten sowie die Leibesfrüchte von Schwangerschaftsabbrüchen lt. § 18 Abs. 6 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Ruhefrist 10 Jahre)	159,00 €
3.	Gebühr zur Benutzung des Bahrwagens	20,00 €
4.	Gebühr für Heizung in der Taucherkirche	32,00 €
5.	Errichtung eines Pflichthügels	
	- einstelliges Grab	46,00 €
	- zweistelliges Grab	64,00 €
	- Urnengrab	35,00 €
	Gebühren zur Errichtung des Zweithügels werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben	
6.	Läuten bei kirchlichen Trauerfeiern/ Bestattungen	20,00 €
7.	Gebühren für Um- und Ausbettungen von Urnen	250,00 €
B. Verwaltungsgebühren		
1.	Die Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) beträgt	36,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	34,50 €
3.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	1,50 €
4.	Urkundengebühr	5,00 €
5.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
6.	Umschreibungen von Nutzungsrechten	32,00 €
7.	Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt, Ausgabe Bautzen.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev. Luth Pfarramt St. Petri, 02625 Bautzen, Am Stadtwall 12 und bei der Verwaltung des Taucherfriedhofes aus.
4. Außerdem kann die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung am 01.02.2021 tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2003 mit dem Nachtrag vom 01.01.2014 außer Kraft.

Bautzen, den 02.12.2020
Der Kirchenvorstand